

10 Ta 50/13
34 Ca 14225/11
(ArbG München)



Landesarbeitsgericht München

BESCHLUSS

In dem Beschwerdeverfahren

E.

- Kläger und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigter:

gegen

Firma O. GmbH & Co. KG

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Landesarbeitsgericht München durch den Vorsitzenden der Kammer 10, Richter am Arbeitsgericht Dr. Oehme, ohne mündliche Verhandlung am 15. März 2013

für Recht erkannt:

- 1.) Auf die sofortige Beschwerde des Klägers vom 25.07.2012 wird der Beschluss des Arbeitsgerichts München vom 17.07.2012 – 34 Ca 14225/11 – teilweise abgeändert wie folgt:**

Dem Kläger wird für die Klageanträge zu 1.) und zu 2.) sowie für die Verteidigung gegen die Widerklage Prozesskostenhilfe bewilligt und Herr Rechtsanwalt N. beigeordnet.

Raten werden nicht festgesetzt.

- 2.) Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.**
- 3.) Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.**

Gründe:

I.

Mit Schriftsatz vom 08.12.2011 erhob der Kläger Kündigungsschutzklage gegen zwei Kündigungen vom 25.11. und 01.12.2011. Gleichzeitig begehrte er Erteilung eines qualifizierten Zwischenzeugnisses. Mit Schriftsatz vom 09.02.2012 erhob die Beklagte Widerklage auf Zahlung von € 15.493,80 (Schadensersatz aus behaupteter Unterschlagung/behauptetem Diebstahl von Leergut).

Eingehend am 08.03.2012 übersandte der Kläger eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst Anlagen (vgl. Bl. 74 – 86 d. A.). Im Feld „Geschäftsnummer des Gerichts“ wurde im Vordruck das Aktenzeichen des erstinstanzlichen Verfahrens (34 Ca 14225/11) angegeben.

Unter dem Datum 12.03.2012 wies das Arbeitsgericht den Prozessbevollmächtigten des Klägers darauf hin, dass ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung bisher nicht ausdrücklich gestellt worden sei (vgl. Bl. 87 d. A.). Eine Reaktion hierauf erfolgte nicht. Auch aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 25.04.2012 ergibt sich nicht, dass diesbezüglich eine Klarstellung erfolgt ist. Am 17.07.2012 erließ das Arbeitsgericht folgenden Beschluss (vgl. Bl. 181 – 182 d. A.):

Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Beiordnung eines Rechtsanwalts wird zurückgewiesen.

Das Arbeitsgericht begründet seine Entscheidung damit, dass ein bestimmter PKH-Antrag zu keinem Zeitpunkt gestellt worden sei.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die „Beschwerde“ der Klägerseite vom 25.07.2012. Am 04.02.2013 erging durch das Arbeitsgericht Nichtabhilfebeschluss (Bl. 203 d. A.). Im Rahmen der Begründung stellte der Kläger ausdrücklich Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung des Rechtsanwalts N.

II.

- 1.) Die sofortige Beschwerde gegen den Prozesskostenhilfebeschluss vom 17.07.2012 ist gemäß §§ 127 Abs. 2 S. 2 und 3, 569 ZPO, 11 a Abs. 3, 46 Abs. 2 S. 3 ArbGG zulässig.
- 2.) Die sofortige Beschwerde hat in der Sache teilweise Erfolg. Dem Kläger war vorliegend für die Klageanträge zu 1.) und zu 2.) aus der Klageschrift vom 08.12.2011 sowie für die Verteidigung gegen die Widerklage Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

- a) Die Gewährung von Prozesskostenhilfe scheidet nicht am Fehlen eines Antrags. Nach §§ 11 a Abs. 3 ArbGG, 114 S. 1, 117 Abs. 1 S. 1 ZPO ist Voraussetzung für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe die Stellung eines gesonderten PKH-Antrags. Insofern rügt die Beschwerde zu Recht, dass im Ergebnis auch das Arbeitsgericht von einer Antragstellung ausgegangen sein muss. Ohne Antrag hätte es auch keine Notwendigkeit gegeben, über die Frage der Bewilligung von Prozesskostenhilfe zu entscheiden.

Der Kläger hat vorliegend jedenfalls durch Einreichung der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse unter Nennung des konkreten Aktenzeichens konkludent einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gestellt. Zutreffend geht die Beschwerde davon aus, dass auch im Prozesskostenhilfverfahren eine konkludente Antragstellung möglich ist (*so auch BAG 16. Februar 2012 – 3 AZB 34/11 – Rn. 12, NZA 2012, 1390 [obiter dictum]; LAG Köln 23.07.2012 – 1 Ta 153/12 – Rn. 9, juris mwN; Zöller/Geimer ZPO 29. Auflage 2012 § 114 Rn. 14*). Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe im Sinne von § 117 Abs. 1 S. 1 ZPO stellen Prozesshandlungen dar, welche – wie private Willenserklärungen – einer Auslegung zugänglich sind (*LAG Köln 23. Juli 2012 – 1 Ta 153/12 – aaO*).

Soweit *Musielak/Fischer* die Auffassung vertreten, dass es mit Ausnahme von § 1078 Abs. 4 ZPO grundsätzlich eines ausdrücklichen Antrags bedarf, schränken sie dies jedenfalls für die Fälle ein, in welchen noch nicht über den PKH-Antrag entschieden worden ist (*Musielak/Fischer ZPO 9. Auflage 2012 § 117 Rn. 3 mwN*).

Bei der Auslegung von Prozesshandlungen ist im arbeitsgerichtlichen Verfahren selbst dann, wenn die Partei anwaltlich vertreten ist, ein großzügiger Maßstab anzulegen (*BAG 13. Dezember 2007 – 2 AZR 818/06 – AP KSchG 1969 § 4 Nr. 64; LAG Köln 23. Juli 2012 – 1 Ta 153/12 – aaO; 08. März 2012 – 5 Ta 129/11 – Rn. 5, juris und AuR 2012, 325*).

- b) Der so ausgelegte Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe betrifft Klage und Verteidigung gegen die Widerklage. Dies ergibt sich schon daraus, dass die

konkludente Antragstellung vorliegend in der Überlassung der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse am 08.03.2012 zu sehen ist. Zu diesem Zeitpunkt war die Widerklage jedoch bereits erhoben. Auch in den Fällen, in welchen sich erst nach einer ausdrücklichen oder konkludenten Prozesskostenhilfe-Antragstellung Änderungen hinsichtlich des Streitgegenstandes durch Klageerweiterungen oder Widerklagen ergeben, ist ganz regelmäßig davon auszugehen, dass der PKH-Antrag auch für diese gilt. Es ist kein Grund ersichtlich, warum eine Partei lediglich hinsichtlich eines Teils der Streitgegenstände Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe begehren sollte. Denkbar ist dies allenfalls in solchen Situationen, in denen beispielsweise eine Rechtschutzversicherung für einzelne Streitgegenstände eintritt. Dies dürfte jedoch den Ausnahmefall darstellen. Gegebenenfalls wäre dies weiter aufzuklären. In der Regel verhält es sich jedoch so, dass einfach nur vergessen wird, für die im Laufe des Verfahrens noch eingeführten Streitgegenstände Erstreckung eines bereits erlassenen Prozesskostenhilfebeschlusses auch auf diese Verfahrensgegenstände ausdrücklich zu beantragen. Wird der Prozesskostenhilfe-Bewilligungsbeschluss durch das Gericht erst nach erfolgten Klageerweiterungen oder Widerklagen erlassen, umfasst er ohnehin alle zu diesem Zeitpunkt anhängigen Streitgegenstände.

- 3.) Der Beschluss des Arbeitsgerichts München vom 17.07.2012 war jedoch insofern aufrecht zu erhalten, als er den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe auch für die klageweise Geltendmachung eines Zwischenzeugnisses betraf.
 - a) Voraussetzung für die Gewährung von Prozesskostenhilfe ist gem. §§ 11 a Abs. 3 ArbGG, 114 ZPO unter anderem, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Der Begriff der hinreichenden Aussicht auf Erfolg ist dabei nicht mit Erfolgsgewissheit gleichzusetzen (*Musielak/Fischer ZPO 9. Aufl. 2012 § 114 Rn. 19 mwN*). Erfolgsaussichten bestehen, wenn der vom Antragsteller eingenommene Standpunkt zumindest vertretbar erscheint und eine Beweisführung möglich ist (*BGH 14. Dezember 1993 - VI ZR 235/92 - NJW 1994, 1160; Musielak/Fischer aaO*).

- b) Dies vorausgeschickt erweist sich der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe hinsichtlich des Klageantrags zu 3.) jedenfalls als mutwillig. Auf Nachfrage der Kammer hat die Klägerseite mit Schriftsatz vom 11.03.2013 bestätigt, dass das Zwischenzeugnis nicht zuvor außergerichtlich von der Beklagten verlangt worden ist. Mutwilligkeit liegt vor, wenn eine verständige, nicht hilfsbedürftige Partei ihre Rechte nicht in gleicher Weise verfolgen würde (*Schwab/Weth/Vollstädt ArbGG 3. Aufl. 2011 § 11 a Rn. 96 mwN*).

Eine Partei, welche die Kosten des Rechtsstreits selbst tragen könnte, würde vor einer gerichtlichen Geltendmachung eines Anspruchs auf Erteilung eines Zwischenzeugnisses dieses zunächst vorgerichtlich bei der Arbeitgeberin anfordern.

- c) Eine Beiordnung nach § 11 a Abs. 1 S. 1 ArbGG kommt für den Anspruch auf Erteilung eines Zwischenzeugnisses ebenfalls nicht in Betracht. Zwar enthält der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe einen Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts nach § 11 a Abs. 1 S. 1 ArbGG als „Minus“ (*LAG Berlin-Brandenburg 14. August 2012 – 26 Ta 1230/12 – Rn. 22, juris; LAG Sachsen-Anhalt 11. Juni 1997 – 2 Ta 42/97 – MDR 1997, 1131; LAG Bremen 26.02.1986 – 4 Ta 65/85 – LAGE § 11 a ArbGG Nr. 3; offen gelassen von LAG Hamm 7. Februar 2011 – 14 Ta 510/10 – Rn. 18, juris*). Vorliegend wurde die Beklagte jedoch durch einen Arbeitgeberverband vertreten. Verbandsvertreter sind – selbst wenn sie als Rechtsanwälte zugelassen sind – keine Rechtsanwälte im Sinne von § 11 a Abs. 1 S. 1 a.E. ArbGG (*GMP/Germelmann 7. Auflage 2009 § 11 a Rn. 56 mwN*).

Gegen diese Entscheidung findet ein Rechtsmittel nicht statt.

Dr. Oehme